



2110-D/4118/2025

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 26.06.2025, mit welcher die **Tarifordnung für die ganztägige Schulform** in der Volksschule Diex (getrennte Abfolge) festgelegt wird

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1

Berechnung des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform.
Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden daher am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.
2. Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.
3. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

§ 2

Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
3. Eine Abmeldung vom Betreuungsteil während dem Schuljahr hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.
4. Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel	Essensbeitrag pro Portion
5 Tage	€ 62	€ 5,00	€ 5,20
4 Tage	€ 49	€ 4,00	
3 Tage	€ 37	€ 3,00	
2 Tage	€ 25	€ 3,00	
1 Tag	€ 19	€ 3,00	

5. Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.
6. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
7. Der Kostenbeitrag wird von der Gemeinde Diex im Nachhinein monatlich eingehoben.
8. Für Geschwisterkinder gilt eine Ermäßigung von 10% des Elternbeitrages. Für den Essensbeitrag gibt es bei Geschwisterkindern keine Ermäßigung.
9. Ist ein Kind mehr als 1 Woche durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert und wird dies rechtzeitig mitgeteilt, so wird der Verpflegungsbeitrag für diesen Zeitraum um den aliquoten Anteil ermäßigt. Bei einer Mitteilung im Nachhinein kann keine Ermäßigung erfolgen.
10. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.
11. Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 168/2023, ist in den Richtlinien „Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztägig geführten Volksschule Diex“ festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 13.08.2024, Zahl: 2110-D/5586/2024, außer Kraft.

**Der Bürgermeister
Anton Napetschnig**